

ZH_OBERGERICHT RU250021 vom 20. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250021

FR: ZH_OBERGERICHT RU250021 du 20 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250021 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Be- schwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, in- wiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_146/2017 vom 17. No- vember 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016 E. 3.1).

E. 3

Der Kläger führt aus, er sei am 10. März 2025 ins Gemeindehaus C._____ bestellt worden und etwas verspätet angekommen. Die Gemeindepolizei habe die Friedensrichterin telefonisch nicht erreichen können. Er sei mit dem Fahr- rad nach C._____ unterwegs gewesen und habe einen Platten erlitten. Zudem habe er kein Mobiltelefon auf sich getragen, weshalb er die Friedensrichterin nicht habe erreichen können (Urk. 15). Damit zeigt der Kläger nicht auf und es ist nicht ersicht- lich, inwiefern die Vorinstanz in der Verfügung vom 10. März 2025 den Sachverhalt

- 3 - fehlerhaft festgestellt oder das Recht falsch angewandt haben soll, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Für die Beurteilung des in der Beschwerdeschrift ge- stellten Wiederherstellungsgesuchs ist sodann nicht die erkennende Kammer, son- dern die Vorinstanz zuständig (BSK ZPO-Benn, Art. 149 N 2). Die Eingabe ist daher der Vorinstanz zwecks Prüfung des Wiederherstellungsgesuchs weiterzuleiten (Art. 143 Abs. 1bis ZPO).

E. 4

Das zweitinstanzliche Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Par- teientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Kläger unterliegt und der Be- klagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) keine Aufwendungen entstan- den sind (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.